

Güstrow, 02.09.2021

**Teileinziehung des öffentlichen Weges „Georgsweg“ in der Gemarkung Görzhausen,  
Flur 1, Flurstück 217**

Der Landkreis Rostock verfügt gemäß § 9 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Str.WG – MV) die Teileinziehung des öffentlichen Weges „Georgsweg“ in der Gemeinde Hohen Demzin

Die Teileinziehung betrifft den öffentlichen Weg in der Gemarkung Görzhausen, Flur 1, Flurstück 217 – Schotterweg – mit einer Größe von 1.655 m<sup>2</sup>,

Die Teileinziehung umfasst das Verbot Fahrzeuge aller Art, außer der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, Radfahrer und Fußgänger sind von dem Verbot ausgenommen

**Begründung**

Gemäß § 9 Abs. 2 des StrWG M-V hat die Straßenaufsichtsbehörde eine öffentliche Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung).

Entsprechend dem Antrag der Gemeinde Hohen Demzin wird der o.g. öffentliche Weg auf bestimmte Benutzerkreise (hier: Fuß- und Radverkehr sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr) beschränkt und somit teileingezogen.

Gründe des öffentlichen Wohles sind in der Steigerung der Naherholungsqualität für den zugelassenen Benutzerkreis dieses Weges zu sehen.

Das vollständige Verfahren kann zu den allgemeinen Dienstzeiten im

Kreishaus des Landkreises Rostock  
Kommunalaufsichts- und Rechtsamt  
Raum 3.143  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

eingesehen werden.

Die Einziehung wird mit öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, in 18273 Güstrow, Am Wall 3 – 5 einzulegen.

Im Auftrag

Reinschütz  
Amtsleiter

